

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur
Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und
Tagespflege in der Stadt Naumburg (Saale)
(Kostenbeitragssatzung)**

in der Fassung vom 20.11.2019

Veröffentlichung: 13.12.2019

Inkrafttreten: 01.01.2020

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166) und der §§ 5 Abs. 5 und 13 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Tagespflege des Landes Sachsen - Anhalt vom 05.03.2003 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.11. 2019 folgende Satzung beschlossen.

§1

Erhebung, Festsetzung der Kostenbeiträge

- 1) Diese Satzung gilt für alle in der Stadt Naumburg (Saale) gelegenen Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer und freier Trägerschaft. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sind von den Eltern/Sorgeberechtigten Kostenbeiträge zu erheben.
- 2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegung der Kostenbeiträge bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- 3) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht die Stadt Naumburg (Saale) ist, können in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Naumburg (Saale) unter Beachtung des § 3b Abs.1-3 KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) betreut werden. Zwischen der Wohnortgemeinde und der Stadt Naumburg (Saale) muss vor Aufnahme des Kindes ein Finanzausgleich i. S. § 12 c KiFöG LSA vereinbart werden.

§2

Höhe der Kostenbeiträge

- 1) Die Kostenbeiträge für die einzelnen Betreuungsarten sind der Anlage zu entnehmen.

Kostenpflicht

- 1) Die Kostenpflicht entsteht bzw. endet mit der Anmeldung bzw. Abmeldung des Kindes jeweils in Höhe eines vollen Monatsbeitrages, unabhängig davon, ob die Betreuung über einen vollen Monat erfolgt.
- 2) Die festgelegten Betreuungsstunden können für Kinderkrippe und Kindergarten jeweils zum Quartalsanfang geändert werden. **Für Horte ist eine Änderung der Betreuungsstunden jeweils zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr möglich.** In begründeten Fällen sind hier, in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung, Abweichungen möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist.
- 3) **Bei Wechsel der Betreuungsart von Kinderkrippe zu Kindergarten ist der geänderte Kostenbeitrag ab dem 1. des Monats fällig, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet.** Eine Änderung auf eine beantragte Betreuungszeit im Laufe eines Monats wird zum nächsten Monat vollzogen.
- 4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Kostenbescheid. Die Kostenbescheide gelten auch für die Folgezeiten, solange sich die Höhe des Kostenbeitrages nicht ändert.

Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Naumburg (Saale) folgende Daten unverzüglich mit:

- Namen
 - Anschriften
 - Geburtsdaten
 - Aufnahme-/ Abmeldedaten der Kinder
 - Angaben zu den Eltern/Sorgeberechtigten
- 5) Der Kostenbeitrag wird in monatlichen Beiträgen erhoben (Erhebungszeitraum). Er ist jeweils am 15. eines Monats fällig und vom Beitragsschuldner bargeldlos zu entrichten.
 - 6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten, werden die Eltern/ Sorgeberechtigten mit der nächsthöheren Betreuungsstunde veranlagt.
 - 7) Anträge auf Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages können von Eltern/ Sorgeberechtigten beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Burgenlandkreis) gestellt werden, der unter den Voraussetzungen des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches die Anträge prüft und bescheidet.
 - 8) Während der Dauer der Eingewöhnungsphase wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§4 Beitragsschuldner

- 1) **Beitragsschuldner** sind die Eltern/Sorgeberechtigten der betreuten Kinder. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2) Beitragsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 3) Werden durch die Eltern/Sorgeberechtigten zwei Kostenbeiträge für die Betreuung nicht **bzw. nicht in voller Höhe** gezahlt, kann durch den Träger mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt werden.

§5 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- 1) Eine mögliche Ermäßigung der Kostenbeiträge erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.

§6 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und **diverser** Form.

§7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Kostenbeitragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung in der Fassung vom 12.06.2019 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

gez. Bernward Küper
Oberbürgermeister

